

RICHTLINIE

zur

BEWERTUNG VON VERBISS- UND FEGESCHÄDEN IM WALD

gültig ab
01. 11. 2012

für pauschalierte Betriebe

Herausgegeben vom Amt der Oö. Landesregierung

Zeitlohnindex 2012: 1,009

(aktueller Zeitlohn für Forstfacharbeiter mit Prüfung lt. Mantelvertrag/10)

In den Entschädigungssätzen ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Die Neuberechnung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Einvernehmen mit dem Landesforstdienst und dem Oö. Landesjagdverband in Anlehnung an die „Hilfsmittel zur Erhebung und Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden“, Forstliche Bundesversuchsanstalt Wien – Waldforschungszentrum, 2002.

Durchschnittssätze für mittlere Verhältnisse (mittlerer Schädigungsgrad, mittlere Pflanz- und Forstpflegekosten).

Standortsgüte

„mittel“	Fichte	Oberhöhe	26 - 32 m im Alter 100 Jahre
„schlecht“	Fichte	Oberhöhe	bis 25,9 m im Alter 100 Jahre
„gut“	Fichte	Oberhöhe	über 32 m im Alter 100 Jahre

Schädigungsgrad

„mittel“	Wipfelknospe (Teil des Leittriebes) und bis zu 90 % der Seitentriebe verbissen
„Totalschaden“	mehrmaliger Verbiss des Leittriebes und mehr als 90 % aller Seitentriebe verbissen, sowie Fegeschäden

Kulturpflegekosten: Kulturreinigung, Verbisschutz, Läuterung

Normalpflanzenanzahl:

bei Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie, Riesentanne u.a.

Standortsgüte			Pflanzabstand m
schlecht	3.500 Pfl./ha	1 Pfl./2,80 m ²	2,0 x 1,4 oder 1,7 x 1,7
mittel	3.000 Pfl./ha	1 Pfl./3,30 m ²	2,2 x 1,5 oder 1,8 x 1,8
gut	2.500 Pfl./ha	1 Pfl./4,00 m ²	2,5 x 1,6 oder 2,0 x 2,0

bei Kiefer, Buche, Ahorn, Eiche u.a. Laubbaumarten
zuzüglich 2.500 Pfl./ha

Verhinderung der Naturverjüngung

Die Verhinderung der Naturverjüngung ist durch Anlegen eines Kontrollzaunes in einem verjüngungsnotwendigen Bestand nachzuweisen.

RICHTWERTE FÜR WILDSCHÄDEN IM WALD 2012

1) Verbisschaden "mittel"

Wipfelknospe und letztjährige Seitentriebe bis zu 90% verbissen

Wuchsalter nach der Pflanzung		Kultur- pflege	€/ Pflanze		
			Standortsgüte <i>schlecht</i>	Standortsgüte <i>mittel</i>	Standortsgüte <i>gut</i>
1-3 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	0,14	0,20	0,27
		mit	0,40	0,50	0,63
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	0,25	0,36	0,48
		mit	0,51	0,66	0,85
4-6 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	0,15	0,21	0,29
		mit	0,41	0,52	0,65
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	0,27	0,38	0,52
		mit	0,53	0,69	0,89
7-9 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	0,16	0,23	0,31
		mit	0,42	0,53	0,68
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	0,29	0,41	0,56
		mit	0,56	0,72	0,93
10-12 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	0,18	0,25	0,34
		mit	0,44	0,55	0,70
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	0,32	0,44	0,60
		mit	0,58	0,75	0,97

2) Totalschaden (Verbiss- oder Fegeschaden)

Wipfelknospe und mehr als 90 % Seitentriebe verbissen (Skelettpflanzen); jeder Fegeschaden

Wuchsalter nach der Pflanzung		Kultur- pflege	€/ Pflanze		
			Standortsgüte <i>schlecht</i>	Standortsgüte <i>mittel</i>	Standortsgüte <i>gut</i>
1-3 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	1,06	1,15	1,26
		mit	1,32	1,45	1,63
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	1,58	1,74	1,94
		mit	1,84	2,04	2,31
4-6 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	1,56	1,79	2,08
		mit	2,08	2,40	2,81
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	2,44	2,85	3,38
		mit	2,96	3,46	4,11
7-9 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	2,01	2,39	2,88
		mit	2,79	3,30	3,97
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	3,24	3,94	4,81
		mit	4,02	4,85	5,90
10-12 Jahre	Fichte/Hauptbaumart	ohne	2,63	3,18	3,87
		mit	3,78	4,52	5,48
	Tanne und andere Mischbaumarten	ohne	4,29	5,28	6,52
		mit	5,44	6,62	8,13

3) Verhinderung der Naturverjüngung

Totalschaden 1-jähriger Pflanzen; 1/3 der Normalpflanzenanzahl

Standortsgüte	€/ ha / J.		
	<i>schlecht</i>	<i>mittel</i>	<i>gut</i>
Nadelholz	127,89	153,69	174,22
Laubholz	394,62	507,18	627,19

§ 64 Abhalten des Wildes; Wildschadensverhütung

- (3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (4) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfege oder Schälen verursachen, dass
- a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist; oder
 - b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist; oder
 - c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder
 - d) Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

§ 65 Haftung für Jagd- und Wildschaden

- (1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat der Jagdausübungsberechtigte allen entstandenen Jagd- und Wildschaden in dem in diesem Gesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

§ 68 Schadensermittlung

- (5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vor-kulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Hierbei ist zwischen Verbiss-, Fege- und Schälschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 69 Geltendmachung des Anspruches auf Jagd- und Wildschadenersatz

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und Wildschadens ist innen drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen (Fallfrist!).

§ 73 Anmeldung des Schadens

Der Geschädigte hat, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, seinen Schadenersatzanspruch innen zwei Wochen nach Ablauf der im § 69 festgesetzten Frist beim Obmann der Wildschadenskommission einzu-bringen (Fallfrist!).